

Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)

Inkrafttreten: 01.08.2017

Zuletzt geändert durch: § 2 geändert und Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 29.09.2020 (Brem.GBl. S. 1157)

Fundstelle: Brem.GBl. 2017, 11

Fußnoten

- *
- Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Ablösung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 11)

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Bildungsverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem 1. Februar 2017 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Kinder und Bildung

Die Senatorin für Kinder und Bildung kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis der Bildungsverwaltung:

100	Prüfungen, Diplome	
100.00	Dolmetscherprüfung	361,00 Euro
100.01	Übersetzerprüfung	361,00 Euro
100.02	Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung (zu 100.00 bis 100.01)	40,00 Euro
100.03	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen	65,00 Euro
100.04	Abnahme von Prüfungen	
100.04.00	Die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden Schule sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulreife, Berufsfachschul-, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist	gebührenfrei
100.04.01	Amtshandlungen, die das aus dem Besuch der öffentlichen Schulen im Lande sich ergebende Rechtsverhältnis berühren	gebührenfrei
100.04.02	Prüfung für schulfremde Bewerberinnen/ Bewerber zum Erwerb des Abschlusszeugnisses eines beruflichen Bildungsganges an öffentlichen Schulen pro teilnehmende Person	107,00 Euro bis 465,00 Euro je nach Zeitaufwand
100.04.03	Tatbestand nach 100.04.02 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	107,00 Euro bis 465,00 Euro je nach Zeitaufwand
100.04.04	Tatbestand nach 100.04.02 für Wiederholung eines Teils der Prüfung Bemerkung zu 100.04.02 bis 100.04.03: Bisher wurden Prüfungen von schulfremden Bewerberinnen/Bewerbern gebührenfrei durchgeführt. Dadurch entstehen nicht unerhebliche	die Hälfte der Gebühr für 100.04.02

Verwaltungskosten, an denen die Begünstigten beteiligt werden müssen. Die Gebühr ist je nach Arbeitsaufwand zu erheben; dieser ist von der jeweiligen Schule genau zu berechnen.

101 Zeugnisse, Lehrpläne, Bescheinigungen

101.00 Amtliche Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die das Zeugnis ausstellenden Schule bei nachgewiesenem Bedarf, z.B. für Bewerbungen um Ausbildungsstellen gebührenfrei

101.01 Abgabe eines Lehrplanes
 bis 25 Seiten 11,00 Euro
 bis 50 Seiten 16,00 Euro
 bis 100 Seiten 31,00 Euro
 über 100 Seiten 45,00 Euro

101.02 Abgaben von Lehrplänen an Dienststellen anderer Körperschaften sowie für wissenschaftliche und schulische Zwecke gebührenfrei

101.03 Bescheinigungen, die die Schule Schülern, Eltern u. a. aus Anlass des Schulbesuches ausstellt gebührenfrei

102 Zulassungsverfahren für ein Lernbuch an öffentlichen Schulen im Land Bremen

102.00 mit Prüfung Grundbetrag 33,00 Euro und der 10-fache Ladenverkaufspreis des Buches, Mindestgebühr 106,00 Euro

102.01 mit Prüfung im Kurzverfahren Grundbetrag 33,00 Euro und der 5-fache Ladenverkaufspreis des Buches, Mindestgebühr 69,00 Euro

102.02 bei Neuauflagen ohne erneutes Prüfungsverfahren 33,00 Euro

102.03 bei Verlängerung einer Zulassung nach fünf Jahren ohne erneutes Prüfungsverfahren 33,00 Euro

103 Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen

103.00	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes bei erneuter Ausstellung ohne Überprüfung vor Ort	125,00 Euro bis 509,00 Euro 118,00 Euro
103.01	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes	118,00 Euro bis 479,00 Euro
103.02	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes, die für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.	148,00 Euro bis 223,00 Euro
104	Ausländische Bildungsnachweise	
104.00	Bewertung eines ausländischen Bildungsnachweises	gebührenfrei
105	Ausbildung von Auszubildenden	
105.00	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden gemäß § 30 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz	47,00 Euro bis 125,00 Euro
105.01	Untersagung des Einstellens und Ausbildens gemäß § 33 Berufsbildungsgesetz	155,00 Euro bis 719,00 Euro
105.02	Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz	gebührenfrei
106	Privatschulen	
106.00	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer Ersatzschule (§ 5 Privatschulgesetz)	401,00 Euro bis 3 977,00 Euro
106.01	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Privatschule nach § 12 Privatschulgesetz	401,00 Euro bis 3 977,00 Euro
106.02	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 15 Privatschulgesetz	401,00 Euro bis 3 977,00 Euro
106.03	Genehmigung einer Ordnung über die Ausbildung und Prüfung nach § 15 Privatschulgesetz	nach Zeitaufwand mind. 2 160,00 Euro
106.04	Nachfolgeanträge zu einer bestehenden Ordnung nach 106.03	nach Zeitaufwand mind. 648,00 Euro
106.05	Änderungsantrag zu einer bestehenden Ordnung nach 106.03	nach Zeitaufwand mind. 267,00 Euro
106.06	Prüfungen an Privatschulen (Ergänzungsschulen) pro teilnehmende Person	107,00 Euro bis 268,00 Euro

		je nach Zeitaufwand
106.07	Tatbestand nach 106.06 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	107,00 Euro bis 268,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
106.08	Tatbestand nach 106.06 für Wiederholung eines Teils der Prüfung Bemerkungen zu 106.06 bis 106.08: Der personelle Aufwand für die Abnahme von Prüfungen an Privatschulen ist sehr hoch, da hierfür zusätzlich ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss. Der tatsächliche Aufwand ist jeweils zu ermitteln.	die Hälfte der Gebühr nach 206.07
107	Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen	
107.00	Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens, auch durch Lastschriftinzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.	
107.01	Für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagsgrundschulen	35,00 Euro
107.02	Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind	30,00 Euro
107.03	Für Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagsgrundschulen, je Portion	2,80 bis 3,60 Euro
107.04	Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz	gebührenfrei
107.05	Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenentrichtung.	
107.06	Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 107.04 gilt als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches	

Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.

außer Kraft